

**Vorlage L 30/19
für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung
am 08.04.2016**

**Entwurf einer Richtlinie für die Ressourcenzuweisung für die Unterrichtsversorgung
(unterrichtendes Personal) an den öffentlichen Schulen im Land Bremen
(Landeszuweisungsrichtlinie)**

A. Problem

Die Landeszuweisungsrichtlinie soll eine transparente und verlässliche Zuweisung von Lehrerstunden für beide Stadtgemeinden gewährleisten. Im Zuge des bisherigen Arbeitsprozesses wurde deutlich, dass die beiden Stadtgemeinden eine unterschiedliche Zuweisungspraxis auf der Basis unterschiedlicher Parameter haben, daher war ein Ziel, dass das Land für beide Stadtgemeinden gleiche Parameter bei der Zuweisung von Lehrerstunden zugrunde legt. Die Richtlinie soll, gemeinsam mit den auf kommunaler Ebene zu erlassenden Richtlinien, auch gewährleisten, dass zukünftig in Politik, Verwaltung und den Schulen Klarheit über die Berechnung und Zuweisung in der Unterrichtsversorgung herrscht.

Die Landeszuweisungsrichtlinie soll sicherstellen, dass in den beiden Stadtgemeinden durch vergleichbare Voraussetzungen eine gleichartige Unterrichtsversorgung gewährleistet werden kann.

Vorgelegt wird hier die Landeszuweisungsrichtlinie, die auf der städtischen Ebene durch zwei kommunale Zuweisungsrichtlinien konkretisiert wird.

B. Lösung

Die Landeszuweisungsrichtlinie bestimmt entsprechend der Aufgabenverteilung zwischen dem Land und den Stadtgemeinden nach den §§ 3 bis 5 und 8 Bremisches Schulverwaltungsgesetz die grundlegenden Parameter für die Unterrichtsversorgung in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Das Nähere bestimmen kommunale Richtlinien

der Stadtgemeinden, die die kommunalen und schulischen Schwerpunktsetzungen bzw. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden für die jeweilige Stadtgemeinde detailliert darstellen.

Das Land weist den Stadtgemeinden Lehrerstellen für die Unterrichtsversorgung in folgenden fünf Bereichen zu:

1. Grundbedarf

a. Unterricht nach Stundentafel

Für den Unterricht nach Stundentafel werden den Stadtgemeinden je eingerichtetem Klassenverband (KLV) der Schulen Lehrerwochenstunden entsprechend den Kontingentstundentafeln plus Differenzierungsstunden nach den Bildungsgangverordnungen zugewiesen. Für die Einrichtung von Klassen in den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (Grundschule, Oberschule und Gymnasium / Gymnasiale Oberstufe) gilt die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen. Aus diesen landesrechtlichen Vorgaben ergeben sich die in der Anlage festgelegten Parameter.

b. Zuweisung für Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten

Das Land weist den Stadtgemeinden für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten nach den §§ 3 Absatz 4 und 4 Absatz 5 des Bremischen Schulgesetzes pauschal folgende Ressourcen zu:

- in der Grundschule pro Klassenverband 4,5 Lehrerwochenstunden
- in der Sekundarstufe I der Oberschulen pro Klassenverband 6,6 Lehrerwochenstunden

Die Umsetzung dieser Zuweisung regeln kommunale Zuweisungsrichtlinien.

Im Rahmen der Evaluation der Verordnung für unterstützende Pädagogik soll eine Überprüfung dieser Zuweisung stattfinden, hierbei soll die Entwicklung der Fallzahlen wie auch die Entwicklung von vergleichbaren Sozialindikatoren in beiden Stadtgemeinden berücksichtigt werden.

c. Zuweisung für Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung

Das Land weist den Stadtgemeinden für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung nach den §§ 3 Absatz 4 und 4 Absatz 5 des Bremischen Schulgesetzes je Klasse pauschal folgende Ressourcen zu:

- in der Grundschule 26,5 Lehrerwochenstunden,
- in der Sekundarstufe I 31,5 Lehrerwochenstunden,
- für die Klassen der Werkstufe (Klasse 11 und 12 des berufsbildenden Bereichs) werden pro Klasse 36 Lehrerwochenstunden zugewiesen.

d. **Lehrerwochenstunden für den teilgebundenen und gebundenen Ganztag**

Für den teilgebundenen und den gebundenen Ganztag werden folgende Lehrerwochenstunden pro Klassenverband zugewiesen:

- gebundene Ganztagsgrundschulen erhalten pro Klassenverband 4 Lehrerwochenstunden
- gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I erhalten pro Klassenverband 2 Lehrerwochenstunden
- teilgebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I erhalten für die Klassenverbände der Jahrgangsstufen 5 bis 7 pro Klassenverband 2 Lehrerwochenstunden

Diese Regelung gilt auch für Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung.

Für die offenen Ganztagschulen regeln die Stadtgemeinden die Zuweisung der Ressourcen in kommunalen Zuweisungsrichtlinien.

2. Leitungszeit

Für die Leitungszeit entsprechend der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule und für besondere Leitungs- und Entwicklungsaufgaben werden den Stadtgemeinden pauschal 7,3 % des Grundbedarfs nach Ziffer 1 zugewiesen.

3. Unterrichtsvertretung

Für die Unterrichtsvertretung werden den Stadtgemeinden für die allgemeinbildenden Schulen 6 % der Zuweisung nach Ziffer 1. und 4. zur Verfügung gestellt.

Die Umsetzung wird in kommunalen Zuweisungsrichtlinien geregelt.

4. Fördern und besondere Aufgaben

Den Stadtgemeinden wird für schulspezifische Maßnahmen, Angebote und Bedarfen in den Bereichen Fördern und besondere Aufgaben 6,5 % des Grundbedarfs nach Ziffer 1. zugewiesen.

Die weitere Verteilung regeln die Stadtgemeinden in kommunalen Zuweisungsrichtlinien.

5. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

Die Stadtgemeinden erhalten für den Ausgleich von Anrechnungs- und Ermäßigungstatbeständen 4,5 % des Grundbedarfs nach Ziffer 1. Die auszugleichenden Tatbestände sind der Anlage zu entnehmen.

Zur Begleitung des Umsetzungsprozesses der Zuweisungsrichtlinie wird die die bisherige Arbeitsgruppe (Senatskanzlei, Senatorin für Finanzen und Senatorin für Kinder und Bildung) eingesetzt.

C. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Ressourcen für die Landeszuweisungsrichtlinie basieren auf den Anschlägen und Zielzahlen der Haushaltsentwürfe für 2016 und 2017. Die Ressourcen für die Auswirkungen der Zuwanderung (Flüchtlinge) auf den Schulbereich werden zurzeit noch im 3. Sofortprogramm und dem „Integrationsbudget“ gebündelt und stehen nicht im Bildungshaushalt.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt der vorgelegten Landeszuweisungsrichtlinie (Anlage) zu.

Landeszuweisungsrichtlinie

(Stand: 15.03.2016)

Diese Zuweisungsrichtlinie bestimmt entsprechend der Aufgabenverteilung zwischen dem Land und den Stadtgemeinden nach den §§ 3 bis 5 und 8 Bremisches Schulverwaltungsgesetz die grundlegenden Parameter für die Unterrichtsversorgung in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Das Nähere bestimmen kommunale Richtlinien der Stadtgemeinden.

Das Land weist den Stadtgemeinden Mittel für die Unterrichtsversorgung in folgenden fünf Bereichen zu:

1. Grundbedarf
 - a. Unterricht nach Stundentafel
 - b. Zuweisung für Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten
 - c. Zuweisung für Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung
 - d. Lehrerwochenstunden für den teilgebundenen und gebundenen Ganztag
2. Leitungszeit
3. Unterrichtsvertretung
4. Fördern und besondere Aufgaben
5. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

1. Grundbedarf

1.a. Unterricht nach Stundentafel

Für den Unterricht nach Stundentafel werden den Stadtgemeinden je eingerichtetem Klassenverband (KLV) der Schulen Lehrerwochenstunden entsprechend den Kontingentstundentafeln plus Differenzierungsstunden nach den Bildungsgangverordnungen zugewiesen. Für die Einrichtung von Klassen in den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (Grundschule, Oberschule und Gymnasium / Gymnasiale Oberstufe) gilt die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen.

Aus diesen landesrechtlichen Vorgaben ergeben sich folgende Parameter:

aa. Grundschule

Je Klasse in Jahrgangsstufe 1:	22 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 2:	22 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 3:	26 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 4:	26 Lehrerwochenstunden

bb. Oberschule

Je Klasse in Jahrgangsstufe 5:	31 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 6:	31 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 7:	33 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 8:	34 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 9:	35,5 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 10:	35,5 Lehrerwochenstunden

cc. Gymnasium

Je Klasse in Jahrgangsstufe 5:	33 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 6:	35 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 7:	36 Lehrerwochenstunden
Je Klasse in Jahrgangsstufe 8:	37 Lehrerwochenstunden
Je Klasse 9: in Jahrgangsstufe:	37 Lehrerwochenstunden
(Je Klasse in Jahrgangsstufe 10:	34 Lehrerwochenstunden)

dd. Gymnasiale Oberstufe

Für jede Vorbereitungs-klasse:	25 Lehrerwochenstunden
Einführungs-Phase: Die Zuweisung richtet sich nach Größe des Klassenverbands:	
Weniger als 28 Schülerinnen und Schüler:	37 Lehrerwochenstunden
28 Schülerinnen und Schüler:	38 Lehrerwochenstunden und
mehr als 28 Schülerinnen und Schüler:	39 Lehrerwochenstunden.

Qualifikationsphase: Je Schülerin und Schüler: 1,536 Lehrerwochenstunden.

ee. Bestehende Förderzentren nach Bremischem Schulgesetz

Für die Bildung der Klassen werden in den Förderzentren in der Stadtgemeinde Bremen folgenden Regelgrößen angewandt:

Im Förderzentrum für den Förderbereich Hören, im Förderzentrum für den Förderbereich Sehen und im Förderzentrum für den Förderbereich sozial-emotionale Entwicklung bilden je 6 Schülerinnen und Schüler einen Klassenverband. Die Unterrichtszuweisung pro Klassenverband erfolgt entsprechend der Stundentafeln der Regelschulen.

Im Förderzentrum für den Förderbereich körperlich-motorische Entwicklung bilden je 4 Schülerinnen und Schüler einen Klassenverband. Dem Förderzentrum werden 27 Lehrerwochenstunden pro Klassenverband zugewiesen.

Der Schule für Krankenhaus- und Hausunterricht erhält für den Unterricht eine pauschale Zuweisung. Die genaue Festlegung trifft die kommunale Zuweisungsrichtlinie.

ff. Berufsbildende Schulen

aaa. Nach § 25 Absatz 2 Bremisches Schulgesetz soll der Unterricht in der Berufsschule 12 Stunden wöchentlich betragen. Es werden daher pro eingerichteten Klassenverband 12 Lehrerwochenstunden zugewiesen.

bbb. Für die einzelnen vollzeitschulischen Bildungsgänge ergibt sich die Zuweisung aus der jeweiligen Stundentafel (ohne Teilungsstunden).

ccc. Diese Grundbedarfsstunden werden ergänzt durch eine Zuweisung „Grundbedarf Plus“ in Höhe von 13,5 % des Grundbedarfs aus aaa. und bbb. Diese Lehrerwochenstunden sollen vorrangig für Teilungsstunden, Stunden zur Absicherung des Fachklassenprinzips und Differenzierungsstunden zur Verfügung stehen.

Die genaue Verteilung der Stunden regeln die Stadtgemeinden in kommunalen Zuweisungsrichtlinien.

Die Neueinrichtung von Klassenverbänden ist mit der Landesfachaufsicht abzustimmen.

Dem Bildungsgang Werkschule werden pro Klassenverband 24 Lehrerwochenstunden zugewiesen.

gg. Schule für Erwachsene

Je Klasse die zur Erweiterten Berufsbildungsreife (in Vollzeitform) führt:

28 Lehrerwochenstunden

Je Klasse die zur Erweiterten Berufsbildungsreife (in Teilzeitform) führt:

19,67 Lehrerwochenstunden (im Durchschnitt)

Je Klasse die zum Mittleren Schulabschluss (in Vollzeitform) führt:

28 Lehrerwochenstunden

Je Klasse die zum Mittleren Schulabschluss (in Teilzeitform) führt:

19 Lehrerwochenstunden (im Durchschnitt)

Gymnasiale Oberstufe (in Vollzeitform):

Einführungsphase: je Klasse 33 Lehrerwochenstunden (im Durchschnitt)

Qualifikationsphase: Je Schülerin und Schüler: 1,536 Lehrerwochenstunden

Gymnasiale Oberstufe (in Teilzeitform):

Je Schülerin und Schüler: 1,536 Lehrerwochenstunden

1 b. Zuweisung für Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten

Das Land weist den Stadtgemeinden für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich LSV – Lernen, Sprache und Verhalten nach den §§ 3 Absatz 4 und 4 Absatz 5 des Bremischen Schulgesetzes pauschal folgende Ressourcen zu:

- in der Grundschule pro Klassenverband 4,5 Lehrerwochenstunden
- in der Sekundarstufe I der Oberschulen pro Klassenverband 6,6 Lehrerwochenstunden

Die Umsetzung dieser Zuweisung regeln die kommunalen Zuweisungsrichtlinien.

1 c. Zuweisung für Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung

Das Land weist den Stadtgemeinden für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung nach

den §§ 3 Absatz 4 und 4 Absatz 5 des Bremischen Schulgesetzes je Klasse pauschal folgende Ressourcen zu:

- in der Grundschule 26,5 Lehrerwochenstunden
- in der Sekundarstufe I 31,5 Lehrerwochenstunden
- für die Klassen der Werkstufe (Klasse 11 und 12 des berufsbildenden Bereichs) werden pro Klasse 36 Lehrerwochenstunden zugewiesen.

1 d. Lehrerwochenstunden für den teilgebundenen und gebundenen Ganztag

Für den teilgebundenen und den gebundenen Ganztag werden folgende Lehrerwochenstunden pro Klassenverband zugewiesen:

- gebundene Ganztagsgrundschulen erhalten pro Klasse 4 Lehrerwochenstunden
- gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I erhalten pro Klasse 2 Lehrerwochenstunden
- teilgebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I erhalten für die Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 7 pro Klassenverband 2 Lehrerwochenstunden

Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung erhalten

- in gebundenen Ganztagsgrundschulen zusätzlich pro Klasse 4 Lehrerwochenstunden,
- in gebundenen Ganztagschulen in der Sekundarstufe I zusätzlich 2 Lehrerwochenstunden pro Klasse und
- in teilgebundenen Ganztagschulen in der Sekundarstufe I in den Jahrgangsstufen 5-7 zusätzlich 2 Lehrerwochenstunden pro Klasse.

Für die offenen Ganztagschulen regeln die Stadtgemeinden die Zuweisung der Ressourcen aus Ziffer 4 in kommunalen Zuweisungsrichtlinien.

2. Leitungszeit

Für die Leitungszeit entsprechend der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule und für besondere Leitungs- und Entwicklungsaufgaben werden den Stadtgemeinden pauschal 7,3 % des Grundbedarfs nach Ziffer 1 zugewiesen.

3. Unterrichtsvertretung

Für die Unterrichtsvertretung werden den Stadtgemeinden für die allgemeinbildenden Schulen 6 % der Zuweisung nach Ziffer 1 und 4 zur Verfügung gestellt.

Die Umsetzung wird in kommunalen Zuweisungsrichtlinien geregelt.

4. Fördern und besondere Aufgaben

Den Stadtgemeinden wird für schulspezifische Maßnahmen, Angebote und Bedarfe in den Bereichen Fördern und besondere Aufgaben 6,5 % des Grundbedarfs nach Ziffer 1 zugewiesen.

Die weitere Verteilung regeln die Stadtgemeinden in kommunalen Zuweisungsrichtlinien.

5. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

Die Stadtgemeinden erhalten für den Ausgleich folgender Anrechnungs- und Ermäßigungstatbestände 4,5 % des Grundbedarfs nach Ziffer 1.

- Freistellungen nach Bremischen Personalvertretungsgesetz, Landesgleichstellungsgesetz und SGB IX
- Stunden für Altersermäßigung und Schwerbehinderung nach der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule
- Abordnung an außerschulische Institutionen
- Einsatz von Lehrkräften am Landesinstitut für Schule und/oder Lehrerfortbildungsinstitut
- Koordination von dauerhaften bzw. befristeten Aufgaben/Projekten.

Diese Richtlinie tritt zum Schuljahr 2016/17 in Kraft.

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Bremen, den

Landeszuweisungsrichtlinie – Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Beteiligungsverfahren allgemein

Die Beteiligten monieren übereinstimmend die zu kurze Frist zur Stellungnahme.

- ➔ Für Richtlinien, die als verwaltungsinterne Bestimmungen keine Bindungswirkung nach außen entfalten, ist ein Beteiligungsverfahren dem Grunde nach nicht vorgesehen. Die Beteiligung erfolgte auf Wunsch der Deputation für Kinder und Bildung. Dem ist die Senatorin gerne nachgekommen. Die leider nur recht kurze Frist ist dem Umstand geschuldet, dass die Landes- und kommunale Zuweisungsrichtlinie bereits die Grundlage für die Zuweisung zum Schuljahr 2016/2017 sein sollen.

Die Frauenbeauftragten Schulen beider Stadtgemeinden beklagen, dass in der Vorlage die Genderprüfung fehle.

- ➔ Die Genderprüfung wurde als solche nicht versäumt, sondern lediglich die Feststellung in der Vorlage, dass Genderaspekte nicht zu erkennen sind. Zur inhaltlichen Beschwerde siehe weiter unten.

Allgemein zur Landeszuweisungsrichtlinie

Die Personalräte Schulen beider Stadtgemeinden und die Schwerbehindertenvertretung Bremerhavens erklären, dass ihnen für eine Bewertung die sachliche Begründungen bzw. die Daten- und Bemessungsgrundlage zu den einzelnen Festlegungen fehle. Die Ressourcenbemessung sei haushalts-, nicht bedarfsorientiert. Zudem fehle ein Vergleich zur bisherigen Praxis.

- ➔ Die Landeszuweisungsrichtlinie regelt ausschließlich die Mittelherkunft – also Art und Umfang der Ressourcen, die die Senatorin für Finanzen der Senatorin für Kinder und Bildung für Bremen wie für Bremerhaven für die Unterrichtsversorgung zur Verfügung stellt.
- ➔ Ein Vergleich mit der bisherigen Praxis kann nicht erfolgen, weil die Mittelherkunft bislang nicht in einer Richtlinie festgeschrieben war.

Der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung der Schulen in Bremerhaven bemängeln, dass die im Landesvergleich schwierigere soziale Lage der Seestadt Bremerhaven nicht hinreichend berücksichtigt worden sei.

- ➔ Die Landeszuweisungsrichtlinie setzt für beide Stadtgemeinden eine einheitliche Grundlage für die Bedarfsbemessung fest. Sie orientiert sich im Wesentlichen an der Zahl der Klassenverbände und damit einem eindeutig messbaren Wert. Die Schwerpunktsetzung und der sozialstrukturelle Ausgleich sind den städtischen Zuweisungsrichtlinien überlassen.

1.a.dd. Grundbedarf – Unterricht nach Stundentafel – GyO Q-Phase

Dem Personalrat Schulen der Stadtgemeinde Bremen fehlt die Berechnungsgrundlage für den in der Qualifizierungsphase der gymnasialen Oberstufe geltenden schülerbezogenen Faktor von 1,536 Lehrerwochenstunden/SchülerIn (LWS/SuS). Im Übrigen sei die Anzahl der Unterrichtsstunden pro SchülerIn unklar.

Grundlage für den Unterricht in der Qualifizierungsphase der gymnasialen Oberstufe ist § 10 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe. Danach sind je SchülerIn im Grundsatz mindestens 68 Jahreswochenstunden zu belegen. Die Zuweisung für das erste Jahr der Qualifikationsphase erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Eingangsphase und der Prognose der Schulleitung, welcher Anteil der Schülerinnen und Schüler den Bildungsweg in der Qualifikationsphase fortsetzen werden. Weicht dabei die schulscharfe Prognose der Schulen für

das erste Jahr der Qualifikationsphase von der realen Schülerzahlentwicklung ab, wird die Differenz über eine Neuberechnung (Nachsteuerung) zum jeweils kommenden Halbjahr berücksichtigt. Diese Zuweisung wird dann über die gesamte Qualifikationsphase beibehalten (unveränderte Fortschreibung für Q2).

Die Basis für den schülerbezogenen Zuweisungsfaktor wurde aufgrund der Ausweitung der Selbstlernzeit auf der Basis einer Klassenfrequenz von 24 SuS von 39 Wochenstunden auf 38 reduziert. Der Zuweisungsfaktor änderte sich damit von 1,576 auf 1,536 (Lehrerwochenstunden pro Schülerin/Schüler).

Der Personalrat Schulen der Stadtgemeinde Bremen fragt, wie die Einhaltung der maximalen Kursgröße sichergestellt wird. Er sieht die Gefahr, dass die Kursgröße überschritten wird, um über den schülerbezogenen Faktor höhere Ressource zu erhalten.

- Die Regelgrößen für Klassen und Kurse sind in der Aufnahmeverordnung festgelegt. Die Schulen sind verpflichtet, diese Vorgaben einzuhalten. Die Schulen legen ihr Wahlpflicht-, Profil-, Fach- und Kursangebot nach ihren personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den benachbarten Oberstufen fest. Der Unterricht in der Qualifikationsphase ist in Form eines Systems aus Grund- und Leistungskursen organisiert. Die Gewährleistung von grundsätzlichen Kursgrößen im Umfang von 25 SuS in der Qualifikationsphase ist daher unerheblich.
- Insoweit bedarf es keiner Regelung in den Zuweisungsrichtlinien.

1.a.ff Grundbedarf – Unterricht nach Studentafel – Berufsbildende Schulen

Der Personalrat Schulen der Stadtgemeinde Bremen weist darauf hin, dass Angaben bzw. Regeln zur Klassenverbandsbildung in den Berufsbildenden Schulen fehlen.

- Die Klassenverbandsbildung in den Berufsbildenden Schulen erfolgt auf der Grundlage des Orientierungsrahmens für die Klassenbildung der beruflichen Schulen. Es bedarf insoweit keiner gesonderten Regelung in den Zuweisungsrichtlinien. Der Verweis auf die Bestimmungen zur Klassenverbandsbildung im allgemein bildenden Bereich hat keine normative, sondern lediglich eine deklaratorische Bedeutung. Der Umstand, dass kein Verweis auf die Regelungen zur Berufsbildenden Schule erfolgt ist, hat rechtlich aber keine Folgen.

Der Personalrat Schulen in der Stadtgemeinde Bremen vermisst eine Berechnungsgrundlage bzw. Erläuterung für „Grundbedarf Plus“ mit 13,5 %.

- Die den Berufsbildenden Schulen bislang zugewiesene Ressource enthielt stets Lehrerwochenstunden für besondere Sachverhalte. Dazu gehören z.B. erforderliche Teilungsstunden, Stunden zur Absicherung des Fachklassenprinzips und Überfrequenzbedarfe. Die Landeszuweisungsrichtlinie differenziert nunmehr aus Gründen der Klarheit zwischen dem Bedarf nach Studentafel und dem darüber hinausgehenden Grundbedarf, der rechnerisch bei 13,5 % liegt. Der pauschalierte „Grundbedarf Plus“ stellt insoweit lediglich sicher, dass die Versorgung der Berufsbildenden Schulen auf dem bisherigen Niveau gehalten werden kann.

Der Personalrat Schulen in der Stadtgemeinde Bremen hält eine landesaufsichtliche Zustimmung für die Neueinrichtung von Klassenverbänden dann für entbehrlich, wenn sie rechnerisch eindeutige Folge einer erhöhten Schülerzahl sind.

- Die Neueinrichtung von Klassenverbänden war und ist als ressourcenrelevanter Vorgang stets zustimmungspflichtig. Dies gilt – wie in anderen Rechtsgebieten auch – unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für eine bestimmte Rechtsfolge eindeutig oder nur voraussichtlich erfüllt sind. Andernfalls besteht die Gefahr, dass wichtige Steuerungs- und Kontrollmechanismen unterlaufen werden.

1.b. Grundbedarf – Sonderpädagogischer Förderbedarf LSV

Der Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung und die Frauenbeauftragte der Schulen in der Seestadt Bremerhaven beklagen eine zu geringe personelle Ausstattung in der Inklusion. Die Ressource für den sonderpädagogischen Förderbereich LSV sei in Bremerhaven geringer als nach dem Status quo, sodass sich die Situation durch die Zuweisungsrichtlinie faktisch verschlechtert habe.

- ➔ Die Ressourcenbemessung für den sonderpädagogischen Förderbereich LSV berücksichtigt 7,2 % aller Schuler/innen (Grundschule und Sekundarbereich I). Bisher wurden in der Stadtgemeinde Bremen 6% der Schüler/innen und 3 LWS pro Kopf berücksichtigt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven 8,5% (in Grundschulen 2,6 LWS pro Kopf und in Oberschulen 4 LWS pro Kopf). Die bessere Ausstattung in Bremerhaven wurde im Rahmen des sogenannten „Bremerhaven-Pakets“ ressourcenmäßig abgesichert. Eine weitere Klärung soll im Rahmen der Evaluation der VuP erfolgen.

Die Frauenbeauftragten Schulen der beiden Stadtgemeinden nehmen an, dass die Ressource für die Inklusion im Bereich LSV in Grundschulen niedriger sei als in den Oberschulen. Dies führe aus ihrer Sicht wegen des höheren weiblichen Anteils an Lehrkräften in Grundschulen zur Benachteiligung von Frauen.

- ➔ Die Förderressource LSV ist an Grundschulen – gemessen an der Zahl förderbedürftiger Schülerinnen und Schüler – nicht geringer als an Oberschulen. Der niedrigere Bemessungssatz an Grundschulen hat zwei Ursachen: zum einen gibt es im Primarbereich nur eine Schulform, während sich die Inklusion im Bereich LSV auf die Oberschulen konzentriert. Zum Zweiten liegt die Klassenfrequenz in Grundschulen unterhalb der Frequenz in Oberschulen, sodass bei gleichem Anteil an Kindern mit Förderbedarf die Zahl der förderbedürftigen Kinder in Grundschulklassen niedriger ist. In der Ableitung sind der Anteil von Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbereich LSV und die entsprechende Ressource je förderbedürftigem Kind im Primar- und Sekundarbereich I identisch. Allerdings führen die höhere Konzentration und die größere Zahl von Kindern mit Förderbedarf in den Oberschulklassen dort zu einem höheren Bemessungssatz je Klassenverband.

2. Leitungszeit

Der Personalrat Schulen in der Stadtgemeinde Bremen moniert, dass der bezüglich der Leitungszeit zu Jahresbeginn mit der Schulleitungsvereinigung geschlossene Kompromiss nicht berücksichtigt worden sei. Aus seiner Sicht wäre eine Übergangslösung möglich gewesen.

- ➔ Soweit es in einem bestimmten Regelungsbereich – wie hier hinsichtlich der Leitungszeit – eine geltende und verbindliche rechtliche Bestimmung gibt, kann auch nur diese Anwendung finden und auch nur auf sie Bezug genommen werden. Dies ist mit der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und über die Zuweisung und Verteilung von Leitungszeit für Aufgaben in der Schule gegenwärtig (noch) der Fall. Ein Verhandlungsergebnis oder ein getroffener Kompromiss reicht für eine abweichende Regelung nicht aus. Es kann aber zugesichert werden, dass die Zuweisungsrichtlinie – und dies gilt generell – umgehend angepasst wird, wenn sich eine rechtliche Grundlage ändert.

3. Unterrichtsvertretung

Der Personalrat Schulen in der Stadtgemeinde Bremen begrüßt die Vertretungsreserve für Krankheitsfälle, beklagt allerdings, dass weitere – nicht krankheitsbedingte – Vertretungsanlässe unberücksichtigt bleiben würden.

- ➔ Der SKB ist nicht ersichtlich, dass weitere nicht geregelte Vertretungsanlässe in solchem Umfang vorliegen, dass sie einer eigenständigen Regelung bedürften.

4. Fördern und besondere Aufgaben

Dem Personalrat Schulen in der Stadtgemeinde Bremen fehlen Berechnungsgrundlagen und Erläuterung für den Pauschalwert von 6,5 %.

- Die Ressourcenbemessung für den Bereich „Fördern und besondere Aufgaben“ orientiert sich an der aktuellen Zuweisung in beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Es handelt sich insoweit um eine Fortschreibung des Status quo.

Der Personalrat Schulen in der Stadtgemeinde Bremen bittet um eine weitergehende Definition für „schulspezifische Maßnahmen, Angebote und Bedarfe“.

- Der Bereich „Fördern und besondere Aufgaben“ wurde sprachlich bewusst weit gefasst, da es bei der Landeszuweisungsrichtlinie lediglich um die landesseitige Mittelbereitstellung und eine Rahmensetzung geht, die die Stadtgemeinden nicht bereits an dieser Stelle zu stark einengen sollte. Sie sollen hier genügend Handlungsspielraum haben, um eigene Schwerpunkte setzen zu können, die ihnen aufgrund der eigenen Erfahrungen besonders wichtig erscheinen. Eine weitergehende Konkretisierung erfolgt in den kommunalen Zuweisungsrichtlinien.

5. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

Dem Personalrat Schulen in der Stadtgemeinde Bremen fehlen Berechnungsgrundlagen und Erläuterung für den Pauschalwert von 4,5 %.

- Die Ressourcenbemessung für Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden orientiert sich an den aktuellen Werten in beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Es handelt sich insoweit auch hier um eine Fortschreibung des Status quo.

Der Personalrat Schulen in der Stadtgemeinde Bremen bittet um Angaben zur Verteilung der Resource auf die einzelnen Anrechnungs- und Ermäßigungstatbestände.

- Der Bereich „Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden“ wurde sprachlich bewusst weit gefasst, da es bei der Landeszuweisungsrichtlinie lediglich um die landesseitige Mittelbereitstellung geht und sich die Anteile der unterschiedlichen Anrechnungen und Ermäßigungen verschieben können. So sind z.B. Alters- und Schwerbehindertenermäßigungen von Personalstruktur abhängig.

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Personalrat -Schulen



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Der Personalrat –Schulen bei der Senatorin für Kinder und Bildung ·
Emil-Waldmann-Str. 3 28195 Bremen

Senatorin für Kinder und Bildung
- SV -

Auskunft erteilt
Arno Armgort

Zimmer

Tel. 0421 361-4667/6044
Fax 0421 361-16291

E-Mail:
pr-schulen@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 09.05.2016

**Richtlinie für die Ressourcenzuweisung für die Unterrichtsversorgung (unterrichtendes Personal) an den öffentlichen Schulen im Land Bremen (Landeszuweisungsrichtlinie)
Stellungnahme des Personalrat Schulen Bremen**

Sehr geehrter Herr Pietrzok,

anliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Personalrats Schulen zur Landeszuweisungsrichtlinie:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass es für die Zukunft nachvollziehbare Zuweiskriterien geben soll und erhoffen uns dadurch eine bedarfsgerechte und gegenüber der aus unserer Sicht nicht ausreichenden bisherigen Zuweisungspraxis verbesserte Stundenausstattung für die Schulen.

Vorab möchten wir kritisch anmerken, dass eine inhaltlich fundierte Stellungnahme zu der komplexen Richtlinie innerhalb einer extrem verkürzten Frist von zwei Wochen kaum möglich ist.

Allgemein ist festzustellen, dass eine Gegenüberstellung mit der bisherigen Zuweisungspraxis fehlt. Dadurch ist es uns praktisch unmöglich, Verbesserungen oder Verschlechterungen, die sich aus der Richtlinie ergeben, zu benennen. Ebenso fehlen sachliche Begründungen, aus de-

nen die Prozentwerte hervorgehen, die für die verschiedenen Zuweiskategorien angegeben werden. Daher können und werden wir zu den Zahlen inhaltlich keine Stellung nehmen.

Aus den oben genannten Gründen wird unsere Stellungnahme im Wesentlichen aus Fragen zu den einzelnen Zuweisungen bestehen.

1.dd. Gymnasiale Oberstufe, Qualifikationsphase

Es ist unklar welche Kriterien bzw. Berechnungen den 1,536 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler zugrunde gelegt wurden.

Wie wird gewährleistet, dass die Kursgröße von 25 SuS, die in der Qualifikationsstufe vorgesehen ist, nicht überschritten wird, um daraus Stunden für kleinere Kurse oder andere Zwecke zu generieren? Ein Rechenbeispiel dazu: bei 28 SuS in einem Kurs – sicher keine Seltenheit in Oberstufen - wären das 43 Lehrerwochenstunden, bei 30 SuS bereits 46 Stunden, die aber nicht diesen Kursen zur Verfügung stünden.

Wie viele Unterrichtsstunden sind für eine/n Schüler/in in der Qualifikationsphase geplant?

1.ff. Berufsbildende Schulen

Hier gibt es überhaupt keine Angaben zur Größe von Klassenverbänden (KV). Wie groß sollen KV im Regelfall sein? Wie klein dürfen z. B. KV bei kleinen Ausbildungsberufen sein, damit noch eine Zuweisung nach Stundentafel in voller Höhe erfolgt?

Wie ist die Regelgröße von KV in vollzeitschulischen Bildungsgängen?

Aus welchen Parametern ergibt sich der sogenannte „Grundbedarf Plus“ in Höhe von 13,5%?

Muss die Neueinrichtung von Klassenverbänden auch dann mit der Landesfachaufsicht abgestimmt werden, wenn die Schülerzahlen zusätzliche KV ergeben? Wenn das so ist, bitten wir um eine Begründung.

2. Leitungszeit

Wir kritisieren, dass der Kompromiss, der mit der Schulleitungsvereinigung ausgehandelt wurde und dessen Umsetzung die Teilpersonalversammlung vom 18.02.2016 ohne Gegenstimmen forderte, nun überhaupt keine Berücksichtigung mehr findet, nachdem es einen Dissens zwischen den Schulleitungen der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen gab. Eine Übergangslösung, welche die Interessen der großen Mehrheit der Schulleitungen berücksichtigt, wäre nach unserer Einschätzung möglich gewesen.

3. Unterrichtsvertretung

Die Zuweisung von 6% des Grundbedarfs für Vertretung, die knapp den durchschnittlichen Vertretungsbedarf durch Krankheit von Lehrkräften abdeckt, begrüßen wir ausdrücklich.

Weitere Vertretungsanlässe, die nach Stundenausfallstatistik zwischen 5-7% liegen, bleiben damit jedoch unberücksichtigt.

4. Fördern und besondere Aufgaben

Auf welcher Grundlage kommt die Zuweisung von 6,5% des Grundbedarfs zustande?

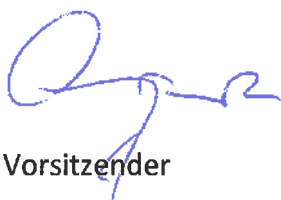
Was sind „schulspezifische Maßnahmen, Angebote und Bedarfe in den Bereichen Fördern und besondere Aufgaben“?

5. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

Auf welcher Grundlage werden 4,5% der Grundversorgung für diesen Bereich angelegt.

Wie schlüsseln sich diese 4,5% für das kommende Jahr in die aufgelisteten Anrechnungs- und Ermäßigungstatbestände auf?

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender

Ø – 122-10 –

**Stellungnahme zum Entwurf einer Richtlinie für die Ressourcenzuweisung für die Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen im Land Bremen
Vorlage L 30/19, Deputation KiBu vom 08.04.2016**

Vorbemerkung: Wir kritisieren die späte Beteiligung und die kurze Frist zur Abgabe einer Stellungnahme deutlich und bitten, zukünftig anders zu verfahren.

Der Personalrat Schulen Bremerhaven und der Schwerbehindertenvertreter für den Bereich Schulen Bremerhaven begrüßen den Versuch, eine transparente und verlässliche Zuweisungsrichtlinie von Lehrer*innenstunden für beide Stadtgemeinden herzustellen. Der vorliegende Entwurf für die Landeszuweisungsrichtlinie stellt unseres Erachtens diese Transparenz allerdings nur eingeschränkt dar.

1. Die Daten- und Bemessungsgrundlage für die geänderte Zuweisungsrichtlinie wird nicht dargestellt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, ob die genannte personelle Ausstattung für die Erfüllung des Bildungsauftrages im Lande Bremens ausreichend ist.
2. Es ist nicht ersichtlich, in welchem Maße sich die neuen Zuweisungen gegenüber der bisherigen Praxis geändert oder bestätigt haben. Hier fehlt uns eine begründete Gegenüberstellung.
3. Die Nichtbeachtung der unterschiedlichen sozialen Lage und der unterschiedlichen Sozialindikatoren bei der Erstellung der Landeszuweisungsrichtlinie zieht eine Ungleichbehandlung der schulpflichtigen Kinder im Land Bremen nach sich. Die soziale Randlage der Stadt Bremerhaven wird dadurch weiter verschärft. Mit diesem Entwurf zu einer Landeszuweisungsrichtlinie geht die in der Präambel der Bremischen Landesverfassung postulierte „Ordnung des gesellschaftlichen Lebens [...] in der die soziale Gerechtigkeit [...] gepflegt“ wird, verloren. Das für den Bereich der Bildung notwendige Solidarprinzip wird mit diesen Richtlinien zugunsten des „Gießkannenprinzips“ aufgegeben. Das halten wir für bedenklich.
4. Im Entwurf zur Landeszuweisungsrichtlinie ist eine Absenkung des Förderbedarfs für die Stadt Bremerhaven vorgesehen. Bisher liegt uns keine Evaluation vor, aus der hervorgeht, dass der Förderbedarf begründet zu hoch ist. Die Richtlinie orientiert sich unserer Auffassung nach an der Umsetzung und Interpretation des Schulgesetzes, wie sie in der Stadtgemeinde Bremen zurzeit gehandhabt wird. Ob der Bremerhavener Weg, z.B. bezüglich der Förderzentren oder der nicht aufgesetzten Oberstufen, evtl. der bessere ist, findet in unserer Wahrnehmung im Entwurf der Landeszuweisungsrichtlinie keine Berücksichtigung. Der Personalrat Schulen Bremerhaven und der Schwerbehindertenvertreter für den Bereich Schulen Bremerhaven kritisieren in diesem Zusammenhang weiterhin, dass die Förderstunden in den Grundschulen nicht dem Standart der Oberschulen angepasst werden. Dies widerspricht eindeutig der im Zusammenhang mit der Schulreform in Bremerhaven getroffenen Vereinbarung, dass die Förderstunden im Primarbereich sukzessive angehoben werden, bis eine Gleichstellung mit dem Sek.I-Bereich erfolgt ist. Eine solche Aufstockung der Förderstunden im Primarbereich ist nicht nur lange überfällig, sondern auch dringend erforderlich und darf nicht einfach wieder zurück genommen werden.

Zur Evaluation der Verordnung für unterstützende Pädagogik (VUP):

Wir erinnern, dass es im Rahmen der Ausarbeitung der VUP das im Schulbereich aufwendigste Beteiligungsverfahren in der jüngeren Vergangenheit durchgeführt wurde. Auf viele - teilweise bis heute ungelöste – Probleme wurde damals deutlich hingewiesen. Trotz des mehrfachen deutlichen Hinweises, dass es Interdependenzen zwischen Lösungen und Möglichkeiten gibt, wurde von senatorischer Seite durchgesetzt, die inhaltliche Auseinandersetzung von der Debatte über die Finanzierung zu trennen. Dies wurde von den Akteuren nur widerwillig akzeptiert, weil zugesichert wurde, dass der VUP zeitnah die Verordnung zur Finanzierung der VUP folgen wird. Das ist unserem Kenntnisstand nach nie passiert, dieses Defizit in der Ausstattung der sonderpädagogischen Aufgaben wird seitdem teilweise durch das Engagement der in diesem Bereich arbeitenden Kolleg*innen, teilweise durch das Ausspielen der verschiedenen Aufgaben gegeneinander, beziehungsweise teilweise durch die stark eingeschränkte Wahrnehmung der Aufgaben aufgefangen. Auch hier fehlt der Blick auf die Wirklichkeit in Schulen und es stimmen die Reihenfolgen im Herangehen nicht.

Nach Feststellung des Personalrat Schulen Bremerhaven und des Schwerbehindertenvertreters für den Bereich Schulen Bremerhaven scheinen für die Erstellung dieser Landeszuweisungsrichtlinie fast ausschließlich haushalts- und nicht, wie erforderlich, bedarfsorientierte Kriterien die Grundlage dieser Richtlinie zu sein.

Eine Bedarfsanalyse und eine daraus folgende Evaluation des Inklusionsprozesses stehen nach unserem Kenntnisstand bisher aus.

Wir fordern daher eine umfassende und nachvollziehbare Überarbeitung des Entwurfs der Landeszuweisungsrichtlinie.

Unter Beachtung der oben genannten Punkte lehnen wir den derzeitigen Entwurf ab.

Personalrat Schulen Bremerhaven

Schwerbehindertenvertretung für den Bereich Schulen Bremerhaven



FRAUENBEAUFTRAGTE SCHULEN

im Magistrat der Seestadt Bremerhaven

Bremerhaven, 06.05.2016

Betr.: Stellungnahme

zum Entwurf einer Richtlinie für die Ressourcenzuweisung für die Unterrichtsversorgung (unterrichtendes Personal) an den öffentlichen Schulen im Land Bremen (Landeszuweisungsrichtlinie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

erfreulich ist, dass die Zuweisungen für die Unterrichtsversorgung durch die Landeszuweisungsrichtlinie offengelegt werden und eine dynamische Kopplung der Ressourcen an die Anzahl der Klassenverbände vorgesehen ist.

Positiv hervorheben möchte ich auch, dass endlich wieder ein Anteil von 6 % als Vertretungsreserve eingerechnet wird, wobei sonderpädagogische und andere Förderungsmaßnahmen als Regelaufgaben in das zu vertretende Kontingent integriert sind.

Zu bemängeln ist jedoch vor allem die viel zu geringe personelle Ausstattung der Inklusion. Hier stehen Anspruch (bundesweit höchster Anteil der Schüler*innen mit Förderbedarf, der inklusiv beschult wird) und personelle Unterfütterung in keinem Verhältnis zueinander. Im Gegenteil: In der Schüler*innen/Lehrer*innen-Relation wie auch bei den Bildungsausgaben liegt das Land Bremen in der Rangfolge weit hinten.

Durch die neue Zuweisungsrichtlinie ist nicht etwa eine allmähliche Verbesserung vorgesehen, wie sie durch den demografischen Wandel versprochen wurde, sondern sogar eine Verschlechterung, denn an den Bremerhavener Schulen sollen sogar die sonderpädagogischen Förderstunden reduziert werden – und das, obwohl jetzt schon der Krankenstand aufgrund der Dauerüberlastung sehr hoch ist und das Personal scharenweise davonläuft.

Als Frauenbeauftragte muss ich zudem kritisieren, dass unter Punkt C Ihrer Vorlage die Genderprüfung fehlt. Wurde sie vergessen oder absichtlich unterlassen?

Wenn impliziert werden soll, dass männliche wie weibliche Beschäftigte von den Auswirkungen gleichermaßen betroffen seien, so hält dies einer Prüfung nicht stand. Für die Grundschulen sind in der Verordnung lediglich 4,5

Lehrer*innenwochenstunden (LWST) pro Klassenverband vorgesehen gegenüber 6,6 LWST in den Oberschulen/Sek 1, die auch dort schon zu gering bemessen sind.

Darin sehe ich eine **strukturelle Benachteiligung weiblicher Beschäftigter**, denn in den Grundschulen sind u.a. aufgrund der geringen Bezahlung und mangelnder Aufstiegschancen ca. 95 % der Beschäftigten weiblich. Bei der vorgesehenen Ressourcenverteilung nach Haushaltslage und nicht nach Bedarfen wird in keiner Weise berücksichtigt, was von den Beschäftigten an den Grundschulen tagtäglich verlangt und geleistet wird. Diese KollegInnen arbeiten mit hohem sozialem

Engagement und Verantwortungsgefühl und versuchen den objektiv nicht zu vereinbaren Ansprüchen inklusiver und integrativer Bildung zulasten ihrer eigenen Gesundheit gerecht zu werden. Dieses ständige Arbeiten an der Überlastungsgrenze hat nicht zuletzt zu einer Häufung an Langzeiterkrankungen geführt. Deshalb suchen viele ihren individuellen Ausweg in einer Reduzierung der Stundenzahl und nehmen dabei Einkommens- und Versorgungs Nachteile in Kauf. Dass kann doch in Zeiten pädagogischen Fachkräftemangels nicht gewollt sein!

Als Frauenbeauftragte mache ich mir große Sorgen um die mittel- und langfristige Gesundheit der Beschäftigten im Schulbereich! Es ist fahrlässig, bildungspolitische Richtlinien zu beschließen, die sowohl mit der Fürsorgepflicht für die Beschäftigten als auch mit den selbst gesetzten Anforderungen an Bildungsqualität und echte Inklusion benachteiligter Schüler*innen im Widerspruch stehen.

Daher bitte ich dringend, in der Zuweisungsrichtlinie nachzusteuern und die Zuweisung sonderpädagogischer Förderstunden zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Kandsorra

Frauenbeauftragte
für den Bereich Schulen
der Seestadt Bremerhaven

Die Senatorin für Kinder und Bildung

- Frauenbeauftragte Schulen –



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Frauenbeauftragte –Schulen- bei der Senatorin für Kinder
und Bildung, Emil Waldmann-Str. 3 28195 Bremen

Senatorin für Kinder und Bildung
-SV-

Auskunft erteilt
Anke Wuthe

Zimmer 406

T (04 21) 3 61 2453

E-mail
frauenbeauftragte-schulen@
bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Bremen, 2016-05-10

Richtlinie für die Ressourcenzuweisung für die Unterrichtsversorgung (unterrichtendes Personal) an den öffentlichen Schulen im Land Bremen Stellungnahme der Frauenbeauftragten-Schule

Sehr geehrter Herr Pietrzok,

wir bedauern, dass eine fundierte Stellungnahme zu der o.a. Richtlinie wegen der extrem kurzen Fristsetzung nicht möglich ist. Es bleiben viele Fragen offen und es fehlt ein Vergleich zu der bisherigen Zuweisungspraxis. Wir schließen uns den Fragestellungen des Personalrat-Schulen an und bitten um Klärung.

In Punkt C der Vorlage fehlt die Genderprüfung. Wir bitten um entsprechende Nachbesserung. In der Frage der Auswirkungen der Richtlinie auf weibliche und männliche Beschäftigte schließen wir uns den Ausführungen der Frauenbeauftragten Schulen Bremerhaven an und fordern die Erhöhung der sonderpädagogischen Förderstunden besonders im Grundschulbereich.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Wuthe

Frauenbeauftragte -Schulen-

Ø – 122-10-